

Nr. W 6 K 08.30037



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstr. 127 a, 60327 Frankfurt,

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
5186226-423

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Unterfranken
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts
erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 6. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Jeßberger-Martin
als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 27. März 2009

am 30. März 2009

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Landratsamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. Februar 2008 wird aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet, in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach Afghanistan nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG festzustellen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kostenschuldner vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

* * *

Tatbestand:

I.

Der am [redacted] 1975 geborene Kläger, ein afghanischer Staatsangehöriger aus der ehemaligen Provinz Uruzgan, Landkreis [redacted], nunmehr Provinz Daikundi, dem Volk der Hazara zugehörig und schiitischen Glaubens, reiste am 26. November 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Asylantrag. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt -) am 3. Januar 2002 gab der Kläger im Wesentlichen an, seit sechs Jahren Mitglied der Partei Hezb e Wahdat zu sein und für diese (soziale) Dienste verrichtet zu haben. Zwei Jahre habe er in Teheran im Büro der Hezb e Wahdat gearbeitet. Am 15. April 1998 habe er im Auftrag der Partei ein Schreiben an ein Mitglied des Zentralrates der Partei (Herrn [redacted]) wegen erforderlicher Medikamente überbringen sollen und sei hierbei von Taliban festgenommen worden, die ihn in das Gefängnis nach Kandahar gebracht hätten. Dort sei er bis 28. März 1999 in Haft gewesen. Am 14. April 2001 habe der Geheimdienst der Hezb e Wahdat erfahren, dass er der Organisation zur Befreiung Afghanistans namens Akramyan, einer maoistischen Organisation beigetreten sei. Er sei deshalb vernommen und bedroht worden. Im Übrigen wird auf die Anhörungsniederschrift verwiesen.

Mit Bescheid vom 13. August 2003 lehnte das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten ab und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 51 und § 53 AuslG nicht vorliegen. Dem Kläger würde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Zugehörigkeit des Klägers zur Volksgruppe der Hazara nicht zu landesweiter Verfolgungsgefahr führe. Eventuellen Beeinträchtigungen in seiner Heimatregion könne der Kläger durch Niederlassung in Kabul vermeiden, wo er weder wegen seiner Volkszugehörigkeit noch seiner Mitgliedschaft in der Hezb e Wahdat Benachteiligungen befürchten müsse. Auch die Sicherheits- und Versorgungslage in Kabul begründe keine extreme Gefahrenlage für den Kläger. Im Übrigen wird auf die Begrün-

dung des Bescheides verwiesen. Die hiergegen am 26. August 2003 erhobene Klage war erfolglos. Mit Urteil vom 23. März 2003 (W 7 K 03.31424) lehnte das Verwaltungsgericht Würzburg die noch hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 und § 53 AuslG fortgeführte Klage ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dem Kläger drohe bei Rückkehr keine politische Verfolgung, da eine staatliche bzw. staatsähnliche Herrschaftsmacht in Afghanistan im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt nicht feststellbar sei. Auch eine Gefährdung von Mitgliedern der Hezb e Wahdat Partei sei im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt nicht mehr gegeben. Der (heimliche) Wechsel des Klägers zu einer maoistischen Organisation sei nicht glaubhaft. Eine exilpolitische Betätigung sei nicht gegeben. Im Übrigen werde der Kläger durch die derzeitige ausländerrechtliche Abschiebestoppregelung in Bayern, die einem Abschiebungsverbot nach § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG gleichwertig sei, geschützt. Der Kläger könne bei Rückkehr auch auf Unterstützung seiner Familie zurückgreifen. Auf die Urteilsgründe wird im Übrigen verwiesen. In der mündlichen Verhandlung am 19. März 2004 hatte der Kläger ein ärztliches Schreiben vom 7. Dezember 2002 des Facharztes für Neurologie Dr. med. [Name] an die Allgemeinärztin Dr. med. [Name] übergeben, indem bei ihm eine „somatoforme Störung (F 45.9)“ diagnostiziert wurde.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 13. Oktober 2005 ließ der Kläger am 18. Oktober 2005 einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG stellen unter Hinweis auf die unzureichende medizinische Versorgungslage in Afghanistan und unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom 12. September 2005 des Facharztes für Allgemeinmedizin und Psychotherapie Dr. med. [Name], Offenbach a. M., bei dem der Kläger seit 15. August 2003 wegen Migräneanfällen in Behandlung war. Auf Anfrage des Bundesamtes wurde eine weitere ärztliche Bescheinigung des Facharztes Dr. [Name] vom 14. Oktober 2005 vorgelegt, wonach der Kläger an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit reaktiver Depression, sowie rezidivierenden Migräneanfällen leide. Es bestünden erhebliche Schlafstörungen. Der Kläger werde mit Antidepressiven und Migränemedikamenten

behandelt und erhalte psychotherapeutisch stützende Gespräche. Der Kläger leide an einer schweren traumatischen Störung (wiederholte Folterung im Taliban-Gefängnis in Afghanistan) und benötige weiterhin psychotherapeutische Langzeitbehandlung. Auf Anfrage des Bundesamtes teilte der Facharzt mit weiterer ärztlicher Bescheinigung vom 20. Dezember 2005 mit, der Kläger sei dringend behandlungsbedürftig, die Gefahr einer psychotischen Dekompensation sei hoch. Auf die weiteren ergänzenden ärztlichen Stellungnahmen des Facharztes vom 13. April 2006 und vom 12. November 2007 über die erforderliche Behandlung (Medikamente und Langzeittherapie) wird verwiesen.

Mit Bescheid vom 26. Februar 2008 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Abänderung des nach altem Rechts ergangenen Bescheides vom 13. August 2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Aus den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen sei nicht ersichtlich, dass dem Kläger bei Abschiebung in den Herkunftsstaat eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Gesundheitsverschlechterung drohe. Auch bei Existenz einer psychischen Beeinträchtigung sei es dem Kläger zumutbar und möglich, sich in die Obhut seiner in Afghanistan noch lebenden Familie zu begeben, die ihn bei der Bewältigung seiner Schwierigkeiten unterstützen und - soweit erforderlich - Hilfe bei etwaig erforderlichen Arztkonsultierungen angedeihen lassen könne. Auf die Begründung des Bescheides wird im Übrigen verwiesen. Der Bescheid wurde dem Bevollmächtigten am 3. März 2008 zugestellt.

Am 13. März 2008 ließ der Kläger Klage erheben mit dem Antrag,

der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. Februar 2008 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, die vorgelegten ärztlichen Nachweise ermöglichten der Behörde die Feststellung, dass bei dem

Kläger für den Fall der Rückführung nach Afghanistan eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Gesundheitsverschlechterung drohe. Der Kläger sei seit vier Jahren in Behandlung bei Dr. med. 1. Zuvor sei er für die Dauer eines Jahres in Behandlung bei einer deutschen Ärztin gewesen, mit der eine Verständigung allerdings nicht möglich gewesen sei. Diese habe dem Kläger lediglich eine medikamentöse Behandlung verordnet und ihm geraten, einen persischsprachigen Psychotherapeuten aufzusuchen. Der Kläger habe daraufhin Kontakt zu Dr. med. aufgenommen und sei seitdem in fortdauernder Behandlung bei diesem mit einer Frequenz von zwei bis vier Behandlungen innerhalb eines Monats, die regelmäßig etwa eine Stunde dauerten. Die Therapie habe Vorkommnisse in der Vergangenheit im Herkunftsland des Klägers sowie auch Verhaltensmaßregeln für den Fall einer krisenhaften Entwicklung des Gesundheitszustandes des Klägers zum Gegenstand. Unmittelbar nach der Behandlung fühle sich der Kläger relativ wohl. Sofern er jedoch ein bestimmtes Reizwort vernehme, träten bei ihm körperliche Reaktionen auf, wie z.B. Lähmungserscheinungen in der rechten Hand verbunden mit einem Starregefühl in der Wirbelsäule. Die Lähmungserscheinungen führten dazu, dass der Kläger in derartigen Momenten den Esslöffel nicht mehr halten könne. Auslöser derartiger krisenhafter Entwicklungen seien z.B. Informationen in den täglichen Nachrichten über einen Verkehrsunfall mit Todesfolgen. Eine rein medikamentöse Behandlung derartiger Krisen sei nicht ausreichend. Der Kläger müsse in derartigen Situationen häufiger den behandelnden Arzt aufsuchen. Die Behandlung bei Dr. sei nie länger unterbrochen worden. Für den Fall, dass der behandelnde Arzt in Urlaub sei, werde die Behandlung durch einen Vertreter sichergestellt. Hinsichtlich der für die psychischen Krankheitssymptome maßgeblichen Gründe verweise der Kläger auf seine Inhaftierung vom 15. April 1998 bis zum 28. März 1999. Die maßgeblichen Umstände seien im damaligen gerichtlichen Verfahren nicht geprüft worden. Der Kläger sei in Kandahar durch die Taliban inhaftiert worden. Die Mehrzahl der Gefangenen seien wie der Kläger Hazara oder tadschikische Volkszugehörige gewesen. Die Hazara seien als „Kasir“ (Abtrünnige) beschimpft worden. Der Kläger sei bedroht und dem ständigen Druck den Glauben zu wechseln ausgesetzt gewesen. Er sei zu diesem Zweck z.B. mit Fäusten geschlagen und mit Füßen

getreten sowie mit einem 80 cm langen Stock am ganzen Körper misshandelt worden. Die Misshandlungen im Gefängnis dauerten zwischen 30 bis 60 Minuten und es seien auch psychische Misshandlungsmethoden, welche auf die Religions- und Volkszugehörigkeit abzielten, damit verbunden gewesen. Der Kläger ließ ein weiteres „Ärztliches Gutachten“ vom 7. Mai 2008 des Facharztes Dr. med. [Name] vorlegen, wonach er an einer „sequenziellen Traumatisierung“ wegen mehrerer, aufeinanderfolgender traumatisierender Erlebnisse in der Kindheit und Jugend leide. Hintergrund seien auch Erlebnisse von Gewalt gegen enge Angehörige des Klägers. Nach ärztlicher Einschätzung drohe für den Fall der Rückkehr eine Retraumatisierung. Suizidgefahr sei nicht auszuschließen. Eine Abschiebung des Klägers führe mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer psychotischen Dekompensation. Der Kläger sei nicht reisefähig. Auf das ärztliche Gutachten wird verwiesen.

Mit Schriftsatz des Klägerbevollmächtigten vom 24. März 2009 ließ der Kläger noch vortragen, dass er Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG habe. Bei Rückkehr nach Afghanistan sei er als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines innerstaatlich bewaffneten Konfliktes ausgesetzt. Der Kläger stamme aus der paschtunischen Provinz Uruzgan im Osten Afghanistans und sei Hazara. In der Herkunftsprovinz des Klägers sowie in der gesamten östlichen bzw. südöstlichen Region Afghanistans habe sich die Situation innerhalb der letzten 1 ½ Jahre derart zugespitzt, dass von einem innerstaatlichen Konflikt eines solchen Ausmaßes auszugehen sei, dass dem Kläger ein ernsthafter Schaden gemäß Art. 15c der Richtlinie 2004/83/EG drohe. Eine interne Schutzalternative im Sinne des Art. 8 der Richtlinie bestehe für den Kläger in Afghanistan nicht, insbesondere auch nicht in der Hauptstadt Kabul aufgrund der dortigen Sicherheits- und Versorgungslage. Der Kläger verfüge dort über keine verwandtschaftlichen Beziehungen. Er habe keine besonderen Qualifikationen. Eine Berufsausbildung habe er nicht abgeschlossen. Er sei inzwischen 34 Jahre alt und damit im Vergleich zur durchschnittlichen Lebenserwartung in Afghanistan bereits überdurchschnittlich alt. Hinzukomme, dass der Kläger dringend auf medizinische Versorgung angewiesen sei. Es werde ein weiterer ärztlicher Bericht

des Klinikums Aschaffenburg (Notaufnahme) vom 18. November 2008 in Kopie vorgelegt, wonach der Kläger wegen eines akuten Notfalls im Zusammenhang mit Kopfschmerzen habe behandelt werden müssen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 28. Januar 2009 wurde der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 27. März 2009 war der Kläger persönlich mit seinem Bevollmächtigten erschienen. Für die Beklagte war trotz ordnungsgemäßer Ladung niemand erschienen. In das Verfahren wurde die Erkenntnismittelliste Afghanistan, Stand März 2009, eingeführt. Der Klägerbevollmächtigte beantragte:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. Februar 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegt, hilfsweise, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Der Kläger wurde informatorisch gehört. Auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung wird insoweit verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Verfahrensakten W 7 K 03.31424, W 7 K 03.31926, die beigezogenen Bundesamtsakten sowie die beigezogene Ausländerakte der Stadt Aschaffenburg verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte trotz des Ausbleibens von Beteiligten verhandelt und entschieden werden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens und auf die Feststellung, dass aufgrund seiner individuellen Situation ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hinsichtlich einer Abschiebung nach Afghanistan vorliegt. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. Februar 2008 war deshalb aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, unter entsprechender Abänderung ihres nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 18. März 2003 festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegt (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Im Übrigen hatte die Klage keinen Erfolg. Über den hilfsweise gestellten Antrag auf Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden.

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren bzw. ein Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrag auf Antrag hin neu durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Daneben besteht ein Anspruch auf Wiederaufgreifen nach Ermessen gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48 Abs. 1 Satz 1, 49 Abs. 1 VwVfG (BVerwG, InfAuslR 2000, 410 ff.). Unter Zugrundelegung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) hat der Kläger Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zumindest im weiteren Sinn nach pflichtgemäßem Ermessen (Ermessensreduzierung auf Null, § 114 VwGO). Die Voraussetzungen der genannten Vorschriften sind erfüllt. Insbesondere hat sich die Rechtslage seit Abschluss des letzten Asylverfahrens nachträglich zugunsten des Klägers geändert und es liegen neue Beweismittel vor, die eine günstigere Entscheidung herbeigeführt haben bzw. zugunsten des Klägers im Wege der Ermessensreduzierung auf Null die begehrte Entschei-

dung gebieten. Dem Kläger ist derzeit eine Rückkehr in seinen Herkunftsstaat, insbesondere in seine Herkunftsregion (Provinz Daikundi) nicht zumutbar, da er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Auch eine innerstaatliche Fluchalternative, insbesondere in den Raum Kabul, besteht für den Kläger aufgrund individueller Gegebenheiten nicht.

Der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG.

Gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG (in der nunmehr seit 28.08.2007 geltenden Fassung; Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007, BGBl. I S. 1970 ff.), soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (vgl. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG). Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Falls eine ausländerrechtliche Abschiebestoppregelung gemäß § 60a AufenthG – wie hier – nicht (mehr) besteht, können allgemeine Gefahren i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG gleichwohl zu einem Abschiebungshindernis führen. Eine solche Durchbrechung der in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG angeordneten Sperrwirkung kommt indes nur in Betracht, wenn Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit des Ausländers hinsichtlich der drohenden Rechtsgutbeeinträchtigung oder der Eintrittswahrscheinlichkeit so erheblich, konkret und unmittelbar gefährdet sind, dass eine Abschiebung gegen den Grundrechtsschutz in Art. 1 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes verstoßen würde (vgl. BVerwG, DVBl. 1995, 560, BVerwG, DVBl. 1997, 902 ff. m.w.N.). Im

Fälle der Abschiebung müssten damit mit hoher Wahrscheinlichkeit extreme Gefahren drohen, die die Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheinen lassen. Bei gebotene Gesamtbetrachtung der Gefahren müsste der Ausländer „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert“ sein (siehe BVerwG, a.a.O.; BVerwG B. v. 23.03.1999, Buchholz 402.240, § 53 AuslG Nr. 17), sofern keine Fluchtalternative besteht (§ 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG). Das Schutzniveau des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der nunmehr nach In-Kraft-Treten der Qualifikationsrichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht in der geltenden Fassung, ist gegenüber dem bisher geltenden § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bzw. der Vorgängerregelung des § 53 Abs. 6 AuslG in seiner Auslegung durch die vorgenannte höchstrichterliche Rechtsprechung, nicht verändert (Beschlüsse des VG Würzburg vom 17.11.2006, W 6 E 06.30395 und vom 27.12.2006, W 6 E 06.30426, BVerwG B. v. 14.11.2007, 10 B 47/07 – juris). Nach der Rechtsprechung kann auch die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen (BVerwGE 105, 383 ff.).

Für den in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG genannten Fall der Bedrohung der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts, der vorrangig zu prüfen ist (BVerwG, U.v. 24.06.2008, NVwZ 08, 1241), ist ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit erforderlich. Ein innerstaatlicher Konflikt muss nicht landesweit herrschen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Örtliche und zeitlich begrenzte Bandenkriege (kriminelle Gewalt) fallen regelmäßig nicht darunter. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 26. Juni 2008 (a.a.O.) die Merkmale des „europarechtlichen“ Abschiebungsverbotes unter Heranziehung der Qualifikationsrichtlinie näher präzisiert. Danach ist der Begriff eines „internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ unter Berücksichtigung des Humanitären Völkerrechts anhand der vier Genfer Konventionen von 1949 auszulegen, die durch Zusatzprotokolle ergänzt worden sind. Darunter fallen

alle bewaffneten Konflikte, die im Hoheitsgebiet eines Staates zwischen dessen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des staatlichen Hoheitsgebietes ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen, während innere Unruhen und Spannungen, wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, nicht als ein derartiger bewaffneter Konflikt gelten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts i.S.v. Art. 15c QRL nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerilla-Kämpfe. Ob die Konfliktparteien einen so hohen Organisationsgrad erreichen müssen, wie er für die Erfüllung der Verpflichtungen nach der Genfer Konvention von 1949 und für den Einsatz des internationalen Roten Kreuzes erforderlich ist, hat das Bundesverwaltungsgericht offen gelassen und kann auch hier unentschieden bleiben. Die Orientierung an den Kriterien des humanitären Völkerrechts findet jedenfalls dort ihre Grenze, wo ihr der Zweck der Schutzgewährung für in Drittstaaten Zufluchtsuchende nach Art. 15c QRL widerspricht. Kriminelle Gewalt wird bei der Feststellung, ob eine innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann nicht berücksichtigt, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien begangen wird. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt erfordert insbesondere auch keine landesweite Konfliktsituation, sondern liegt auch schon dann vor, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur in einem Teil des Staatsgebiets erfüllt sind. Dies ergibt sich bereits gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG, der für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auf die Regeln über den internen Schutz nach Art. 8 QRL verweist, wonach ein aus seinem Herkunftsstaat Geflohener nur dann auf eine landesinterne Schutzalternative verwiesen werden kann, wenn diese außerhalb des Gebietes eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts liegt. Auch nach den völkerrechtlichen Bestimmungen genügt, dass die bewaffneten Truppen Kampfhandlungen in einem „Teil des Hoheitsgebiets“ durchführen. Allgemeine mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang stehende Gefahren genügen allein nicht. Es

muss für den Betroffenen eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben sein (Art. 15c QRL). Eine Verletzung der genannten Rechtsgüter muss gleichsam unausweichlich sein (BT-Drucks. 16/5065 zu Nr. 48 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007, BGBl. I, S. 1970, S. 187, zu § 60 Buchst. d AufenthG) und es darf keine innerstaatliche Schutzalternative bestehen. Eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit der Person, die subsidiären Schutz beantragt, setzt dabei nach dem Urteil des EUGH vom 17. Februar 2009 (C-465/07, InfAuslR 2009, S. 138) nicht voraus, dass die Person beweist, dass sie aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umstände spezifisch betroffen ist. Das Vorliegen einer solchen Bedrohung kann ausnahmsweise als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht hat, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Eine individuelle ernsthafte Bedrohung kann damit bei einer hohen Dichte der Gewaltakte (vergleichbar einer Gruppenverfolgung) vorliegen oder bei persönlichen Gefahr erhöhenden Umständen. Eine so hohe Gefahrendichte, wie sie i.S.d. Rechtsprechung zur Feststellung einer Gruppenverfolgung erforderlich ist, wonach Verfolgungsschläge so dicht und eng gestreut sein müssen, dass jeder Gruppenangehörige zu jeder Zeit damit rechnen muss, selbst Opfer zielgerichtete Verfolgungsschläge zu werden, ist zur Überzeugung des Gerichts im Falle willkürlicher Gewalt nicht zu erfordern, da willkürliche Gewalt nicht auf ein bestimmtes Ziel gerichtet oder beschränkt ist, sondern wahllos und gleichsam blind sich ihre Opfer sucht. Das subjektive Gefährdungs- und Unsicherheitsgefühl von Betroffenen kann deshalb bereits dann eine Rückkehr unzumutbar machen, wenn die Zahl der Anschläge hinter der erforderlichen Dichte zur Bejahung einer Gruppenverfolgung zurückbleibt, da willkürliche Gewalt jederzeit jeden treffen kann.

In der Person des Klägers liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nach Afghanistan vor. In der Herkunftsregion des Klägers (Provinz Daikundi) haben sich im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 2 AsylVfG) die nach den Auskünften zunehmenden Attentate, Überfälle und Übergriffe sowie Auseinandersetzungen internationaler Kräfte mit den wiederstarkten Taliban sowie sonstigen Akteuren eine Intensität erreicht, die den Konflikt als innerstaatlichen bewaffneten Konflikt darstellten. Der Kläger wäre diesem bei Rückkehr als Angehöriger der Zivilbevölkerung und aufgrund bestimmter individueller Gefährdungsmerkmale in einer Weise ausgesetzt, die sich zu einer erheblichen individuellen Gefahr bzw. einer ernsthaften individuellen Bedrohung i.S.d. Art. 15c QRL (i.V.m. deren Erwägungsgrund Nr. 26) und damit zu einer extremen Gefahrenlage verdichten. Eine Fluchtalternative, insbesondere in den Raum Kabul, besteht derzeit für den Kläger nicht. Eine Rückkehr dorthin ist ihm aufgrund seiner individuellen Lage nicht zumutbar (§ 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 8 QRL).

Die Provinz Daikundi ist eine Provinz in Zentralafghanistan. Sie wurde am 28. März 2004 als 33. Provinz des Landes durch die Abtrennung des nördlichen Teils der Provinz Uruzgan gebildet. Sie grenzt an die Provinzen Ghor, Bamyán, Gazni, Uruzgan und Helmand. Das Auswärtige Amt berichtet in seinen jüngsten Lageberichten über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 7. März 2008 und 3. Februar 2009, dass die Sicherheitslage regional sehr unterschiedlich ist. Gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen Akteuren (staatliche Sicherheitskräfte und internationale Stabilisierungstruppe ISAF, regierungsfeindliche Gruppen, rivalisierende Milizen, bewaffnete ethnische Gruppen sowie organisierte Drogenbanden) dauern in etlichen Provinzen an und können jederzeit wieder aufleben. Seit Frühjahr 2007 ist vor allem im Süden, Südosten und Osten des Landes, aber auch im zentralen Bereich Afghanistans sowie im Norden und Westen des Landes, ein Anstieg gewaltsamer Übergriffe regroupierter Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte zu verzeichnen. Die Zahl der Selbstmordanschläge und Angriffe mit Sprengfallen von regierungsfeindlichen Kräften haben auch 2008 weiter zugenommen. In weiten Teilen Afghanistans – hauptsächlich im Süden, Südwesten,

Südosten und Osten des Landes – finden nach wie vor gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen regierungsfeindlichen Kräften einerseits sowie afghanischen und internationalen Gruppen andererseits statt. Diese Auseinandersetzungen haben im letzten Jahr auch auf Gebiete übergegriffen, die bislang nicht bzw. kaum betroffen waren. Verhandlungen der Regierung Karzai mit aufständischen Kräften waren bisher nicht erfolgreich. Die Polizei trägt in Afghanistan neben der Armee die Hauptlast bei der Bekämpfung der Aufstandsbewegungen im Süden und hat hohe Verluste zu beklagen, über 1200 Tote im Jahr 2007, ca. 1200 Tote im Jahr 2008. Zur Sicherheitslage im Süden und Südosten des Landes führt der jüngste Lagebericht des Auswärtigen Amtes aus, dass die Antiterrorkoalition die radikal islamischen Kräfte vor allem im Süden, Südosten und Osten des Landes bekämpft. Die Infiltration islamistischer Kräfte (ü.a. Taliban) aus dem pakistanischen Pashtunengürtel nach Afghanistan ist ungebrochen, das Rekrutierungspotenzial in afghanischen Flüchtlingslagern auf pakistanischen Territorium scheint noch immer unerschöpflich. Vor allem im Süden, auch im Südosten wurde auch 2008 ein deutlicher Anstieg von Anschlägen auf Einrichtungen der Provinzregierungen und Hilfsorganisationen verzeichnet. Gleichzeitig halten Kämpfe zwischen rivalisierenden Milizen weiter an. Dies schließt Feten zwischen Ethnien ein, die u.a. für die pashtunisch geprägten Gebiete des Südens typisch sind. Ein zunehmender Teil der Afghanen scheut die Rückkehr auch aus Furcht vor den sich intensivierenden Kampfhandlungen oder wegen der Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlagen (Lagebericht v. 03.02.2009, S. 5, 7, 11, 13 und 28). UNHCR berichtete in seiner Stellungnahme vom September 2003 („Aktualisierte Darstellung der Lage in Afghanistan – Sicherheit, Menschenrechte, humanitäre Situation“), dass die Streitkräfte der Koalition, die in erster Linie mit dem „Krieg gegen den Terrorismus“ beschäftigt sind, sich aktiv im Südosten (Khost, Paktia und Paktika), im Osten (besonders Kunar und Nangahar), der Süd- und Zentralregion (speziell Helmand, Kandahar, Farah, Bamyan und Uruzgan) aufhalten und auch eine starke militärische Präsenz in der Provinz Kandahar unterhalten. Sie seien in Kampfhandlung mit „extremistischen Gruppen“ in jeder der genannten Region verwickelt gewesen. Die Stützpunkte der Koalition in den Provinzen Kunar und Paktia seien zum Ziel von wiederholten Raketenangriffen geworden.

Kampfhandlungen zwischen der Koalition und bewaffneten Gruppen hätten den Zugang humanitärer Hilfsorganisationen in diese Gebiete häufig behindert. Zusammenstöße zwischen Gruppierungen und Stämmen hätten Verreibungen von Zivilisten nach sich gezogen. Die Militarisierung und der hohe Verbreitungsgrad von Waffen seien Merkmale der Regionen. Es gebe einen deutlich erkennbaren Zusammenhang zwischen der Kontrolle des Militärs bzw. von Milizen über ein Gebiet mit Übergriffen gegen Zivilisten in Form von Gelderpressungen und Plünderungen, Verschleppung von Frauen, Entführungen und Erpressung von Lösegeld, Besetzung von Land und illegale Kontrollen über Wasserressourcen. UNHCR führt in seiner Stellungnahme vom 6. Oktober 2008 zur Sicherheitslage in Afghanistan mit Blick auf die Gewährung ergänzenden Schutzes aus, dass mittlerweile alle Distrikte der Provinzen Helmand, Kandahar, Uruzgan und Kabul und die in diese Gebiete führenden Straßen als unsicher eingestuft werden, des Weiteren die gesamte Provinz Ghor mit Ausnahme der Provinzhauptstadt und im Zentrum des Landes die gesamte Provinz Gazni, einschließlich der Straßen von Kandahar nach Gazni und von Kabul nach Gazni, die gesamte Provinz Maidan-Wardak und die Straßen innerhalb der Provinz. Auch in der Provinz Daikundi werden die Distrikte Kidi und Kijran und die Straße von Uruzgan nach Daikundi als unsicher eingestuft, neben weiteren Provinzen und Distrikten im Süden, Südosten und Osten des Landes, sowie bereits auch im Nordosten und Westen in bestimmten Bereichen. Die Einstufung als unsicher erfolge dann, wenn mehrere der folgenden Bedrohungen laufend in den vergangenen Monaten beobachtet und berichtet wurden (systematische Akte der Einschüchterung, einschließlich willkürlicher Tötungen, Entführungen und anderer Bedrohungen des Lebens, der Sicherheit und der Freiheit durch regierungsfeindliche Elemente und lokale Kriegsherren, militärische Kommandeure und kriminelle Gruppen; Anschläge regierungsfeindlicher Elemente, einschließlich ausländischer Kämpfer, u.a. durch den erhöhten und systematischen Gebrauch von Taktiken der asymmetrischen Kriegsführung wie unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen an Straßen, Raketenangriffe, Bomben- und Selbstmordanschläge, Anschläge auf „weiche Ziele“ wie Schulen, Lehrpersonal, Kirchenvertreter, Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und Personal von Hilfsorganisationen; militärische Operationen an Orten, wo regierungs-

feindliche Gruppen gemeldet wurden oder eine Präsenz aufgebaut haben; religiöse Konflikte und Stammeskonflikte sowie Konflikte über die Nutzung von Weideland und unzureichende Reaktionen der Zentralregierung, gegen die Gewalt vorzugehen und Zivilisten zu schützen; illegale Landbesetzungen und Enteignungen mit eingeschränkten Möglichkeiten, dagegen vorzugehen). Eine solche Einschätzung erfolgte bereits in der früheren Stellungnahme des UNHCR zur Sicherheitslage in Afghanistan vom 18. Juni 2008. Ein Vergleich zur späteren Stellungnahme vom 6. Oktober 2008 lässt insgesamt eine Zunahme willkürlicher Gewalt erkennen. Auch amnesty international berichtet in einer Stellungnahme vom 17. Januar 2007 an den Hess. VGH, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan in den letzten Jahren immer wieder weiter verschlechtert habe und mittlerweile als prekär zu bezeichnen sei. 2006 sei das blutigste Jahr seit dem Sturz der Taliban gewesen und die zunehmende Gewalt beschränke sich nicht nur auf den Süden und Osten des Landes, sondern greife auch auf den Norden und Westen über und hätte auch schon die zentrale Region um Kabul erreicht. Amnesty international berichtet in amnesty Report 2008 Afghanistan vom 28. Mai 2008, dass es im Berichtsjahr aufgrund bewaffneter Auseinandersetzungen zu mindestens 6.500 Todesopfer gekommen sei. 2007 seien etwa 2.000 Todesopfer unter der Zivilbevölkerung zu beklagen gewesen, wobei die Hälfte davon den Aufständischen anzulasten, mehr als $\frac{1}{4}$ den internationalen Streitkräften anzulasten seien. In einer Stellungnahme vom 9. Januar 2009 an das VG Augsburg, berichtet UNHCR, erhebliche Teile Afghanistans seien nach wie vor aktive Kampfgebiete und/oder befänden sich nicht unter der operativen Kontrolle der Regierung. Es fehle somit effektiver nationaler Schutz und es gehe damit Gefahr von Gewalt für Personen aus diesen Gegenden einher. Auch die Schweizer Flüchtlingshilfe berichtet in ihrem Update (Aktuelle Entwicklungen) vom 21. August 2008 und ihrem Positionspapier vom 26. Februar 2009 („Asylsuchende aus Afghanistan“), dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan in den letzten zwei Jahren in weiten Teilen des Landes drastisch verschlechtert und Kämpfe sich intensiviert hätten. Die Regierung habe außerhalb von Kabul nur wenig Einfluss und im ganzen Land bestehe das Risiko von Terroranschlägen, Entführungen, Raubüberfällen, Landminen und Blindgängern. Der Anteil an zivilen Opfern habe stark zugenommen. Gewalt-

akte gegen die Zivilbevölkerung gingen von regierungsfeindlich eingestellten, bewaffneten Gruppierungen wie Taliban, vom regionalen Kriegsherrn und Kommandierenden der Milizen, von kriminellen Gruppierungen und von Reaktionen der afghanischen und ausländischen Sicherheitstruppen im Kampf gegen die aufständischen Gruppierungen insbesondere von Bombardierungen aus (1/3 bis fast 50% der Opfer). Zivilisten gehörten, speziell in urbanen Zentren, zu den immer stärker von Selbstmordanschlägen betroffenen Opfern. In der ersten Hälfte 2008 sei die Anzahl der Todesopfer in der afghanischen Zivilbevölkerung um fast 2/3 gestiegen. Über die Taliban wird berichtet, da sich diese in eine neue Phase der Guerilla-Kriegsführung begeben hätten. In den vergangenen zwei Jahren seien wachsende Erfolge in der Rekrutierung neuer junger Kämpfer aus dem Süden und Südosten Afghanistans zu verzeichnen, die für Selbstmordanschläge und die Teilnahme an Kämpfen ausgebildet wurden. Zu den Methoden der Taliban zählten vor allem Selbstmordanschläge, ferngesteuerte Bombenattentate, Landminen sowie der Missbrauch von Zivilisten als Schutzschilder. Die ISAF habe im Juli 2008 52.900 Truppen in Afghanistan stationiert, davon 40.200 im Süden und Osten des Landes. Im Mai 2008 befanden sich 33.000 bis 36.000 amerikanische Soldaten in Afghanistan, deren überwiegender Teil im Rahmen der „Terrorismusbekämpfung“ unter US-Befehl, insbesondere im Süden und Osten des Landes, im Einsatz sei. Es sei eine hohe Zahl ziviler Opfer zu beklagen. Es würden weiterhin ca. 2.000 illegale bewaffnete Gruppierungen existieren, die ca. 125.000 Personen umfassten. Die zunächst hauptsächlich im Süden stattfindenden militärischen Operationen hätten sich im vergangenen Jahr auf zahlreiche weitere Gebiete im Osten, Südosten, Westen und im Zentrum des Landes ausgedehnt und intensiviert. Seit Frühjahr 2007 sei die Zahl gewaltsamer Übergriffe durch die Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte, insbesondere im Süden und Osten des Landes, gestiegen. Die Lage sei durch Kämpfe zwischen radikal-islamischen Kräften und der Aufstandsbekämpfungscoalition gekennzeichnet. Es komme oft zu Kämpfen zwischen rivalisierenden Milizen und zu Stammesfeuden. Afghanistan gehöre zudem zu den am stärksten verminnten Ländern der Welt. Pro Monat würden bis zu 60 Personen aufgrund von Minen und Blindgängern sterben. Aufgrund der sich verschlechternden Sicherheitslage bestehe die Absicht mehrerer

Staaten, darunter die USA und Deutschland, die Anzahl ihrer in Afghanistan stationierten Truppen in naher Zukunft aufzustocken. Die Truppenaufstockung und die Erstarkung der Taliban deuteten auf eine weitere Intensivierung der Kämpfe und damit auf eine Zunahme der Opferzahlen hin. In seinem Gutachten vom 21. August 2008 stellt Mustafa Danesh fest, dass Zwangsrekrutierungen zugenommen hätten, selbst in und um die Hauptstadt Kabul. Von Zwangsrekrutierungen sowohl durch unabhängige Milizen als auch durch das staatliche Militär berichtet auch das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 7. März 2008. Auch in allgemein zugänglichen Medien wird in jüngster Zeit über zunehmende Gewalttaten, eine Verschärfung der Sicherheitslage und zunehmende Opfer in der Zivilbevölkerung berichtet. Im Internet (www.ecoi.net/file_upload/response_en_87298.html) wird auf eine ACCORD-Anfragebeantwortung vom 3. Dezember 2007 zur Provinz Gazni unter Hinweis auf den Amtsbericht des Niederländischen Außenministeriums vom Januar 2007 auch ausgeführt, dass die Sicherheitssituation in einem Großteil Zentralafghanistans durch ein hohes Ausmaß an Rivalität zwischen verschiedenen schiitischen Fraktionen/Gruppen gekennzeichnet sei. Im Berichtszeitraum habe sich vor allem die Sicherheitssituation in Daikundi und Gazni verschlechtert. Verschiedene (Hazara)Bezirke in Daikundi, z.B. Gizap, stünden zeitweise unter Kontrolle der (überwiegend paschtunischen) Taliban. Die Zeitschrift „Die Welt“ berichtet unter dem 19. Februar 2009 („17.000 zusätzliche US-Soldaten sollen Taliban zurückdrängen“), dass es in Afghanistan eine massive Truppenaufstockung gebe. Die US-Regierung wolle 17.000 Soldaten zusätzlich in Afghanistan stationieren, um die sich stetig verschlechternde Situation zu stabilisieren. Die neuen Truppen sollen vor allem im Süden und Osten des Landes stationiert werden, da dort, nahe der pakistanischen Grenze die Taliban angreifen. Bis Mitte des Sommers sollen dann 55.000 amerikanische und 32.000 NATO-Soldaten aus anderen Ländern in Afghanistan im Einsatz sein. Die Frankfurter Rundschau berichtet am 20. Februar 2009 („Berlin schickt weitere Soldaten“) dass die deutschen Truppen mit derzeit rund 3.500 Soldaten dauerhaft um 600 Mann verstärkt werden sollen. Des Weiteren berichtet die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 18. Februar 2009 („UN: Mehr als 2.000 Zivilisten in Afghanistan getötet“), dass der Krieg in Afghanistan im vergangenen Jahr mehr als 2.000 Zivilisten

das Leben gekostet habe, mehr als je zuvor seit dem Sturz der Taliban. Dies habe die UN-Mission in Afghanistan mitgeteilt. Die Zahl der zivilen Opfer sei 2008 gegenüber 2007 um fast 40% auf 2.118 gestiegen. 55% der getöteten Zivilisten seien von den Aufständischen getötet worden, 39% von afghanischen und internationalen Truppen, insbesondere bei Luftangriffen. Die restlichen 6% seien keiner Seite eindeutig zuzuordnen gewesen, da sie beispielsweise im Kreuzverhör umgekommen seien. Mehr als 40% der zivilen Opfer seien im umkämpften Süden des Landes registriert worden, gefolgt vom Südosten (20%) und Osten (13%). Weite Teile des Landes würden als „extrem riskante, feindliche Umgebung für Hilfsoperationen“ durch die Hilfsorganisationen eingestuft. Hiervon berichtet auch die Neue Züricher Zeitung am 18. Februar 2009 („Die UNO fordert mehr Schutz für afghanische Zivilisten“). Ende 2008 habe die UNO-Sicherheitsabteilung große Teile des Südens, des Ostens sowie des Innern Afghanistans als eine „extrem riskante feindliche Umgebung“ eingestuft. 38 Mitarbeiter von Hilfsorganisationen seien 2008 getötet worden, 147 weitere seien entführt worden. Wegen der unsicheren Lage sei im Oktober 2008 1/3 bis die Hälfte des Landes für humanitäre Organisationen unzugänglich gewesen. Von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt geht auch der Hess. VGH in seinem Urteil vom 11. Dezember 2008 (6 A 611/08.A) für die Provinz Paktia aus, die von Hilfsorganisationen oder ausländischen Militärs inzwischen als eine der gefährlichsten Gegenden der Welt bezeichnet wird. BBC-News (Asylmagazin 3/2009) berichtet von einem Anstieg ziviler Opfer im Jahr 2008 um beinahe 40% gegenüber dem Vorjahr; nach UN-Angaben seien über 2.100 Zivilisten bei Kampfhandlungen getötet worden, 39% durch Streitkräfte der Regierung sowie von USA und NATO.

Von diesen innerstaatlich bewaffneten Konflikten in der Provinz Daikundi gehen für eine Vielzahl von Zivilpersonen Gefahren aus, die sich in der Person des Klägers im Falle seiner Rückkehr so verdichten würden, dass sie für ihn als Angehörigen der Zivilbevölkerung eine „erheblich individuelle Gefahr für Leib oder Leben“ gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bzw. „eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit“ gemäß Art. 15c QRL begründen. Der Kläger und seine Familie waren bereits in der Vergan-

genheit durch die Beschlagnahme von Land, anlässlich der auch ein Onkel zu Tode gekommen war und durch einen Gefängnisaufenthalt des Klägers in Kandahar durch die Taliban (15.04.1998 bis 28.03.1999) sowie durch seine sozialen Dienste für die Partei Hezbe e Wahdat in das Blickfeld von Konfliktparteien geraten. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass er bei Rückkehr insbesondere befürchte, von den Taliban bedroht zu werden. Des Weiteren hat er ausgeführt, dass sich in seinem Herkunftsgebiet mächtige Beduinen- bzw. Nomadenstämme aufhalten, die Ländereien gegen den Willen der Eigentümer für ihr Vieh nutzen würden. In diesem Zusammenhang komme es zu Konflikten. In letzter Zeit habe es unter den Dorfbewohnern seines Herkunftsortes wegen dieser Konflikte mit Beduinen einige Tode und Verletzte gegeben. Dies sei auch im Jahr 2008 so gewesen. Vor dem Hintergrund der dargestellten Situation in den eingeführten Erkenntnismitteln erscheinen diese Befürchtungen dem Gericht nachvollziehbar. Der aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. Februar 2009 (Seite 17) berichtet, dass die Volksgruppe der Hazaras traditionell in Afghanistan diskriminiert sei, wenn sich auch ihre Gesamtsituation zwischenzeitlich verbessert habe. Hergebrachte Spannungen zwischen den Ethnien bestünden jedoch in lokal unterschiedlicher Intensität fort und würden auch immer wieder aufleben. Im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Gruppe der Nomaden (Kutschis), die mehrheitlich Paschtunen sind, wird berichtet, dass in den Sommermonaten wiederkehrende Migration von Kutschis in fruchtbare Weidegebiete der sesshaften Hazaras in der Provinz Wardak 2008 immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen geführt habe und zu erwarten sei, dass im Frühsommer 2009 diese Konflikte wieder aufflammen.

Der Kläger kann auch nicht gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 8 QRL auf einen internen Schutz in einem anderen Teil seines Herkunftslandes Afghanistan, insbesondere auch nicht im Raum Kabul verwiesen werden. Ein Aufenthalt dort ist ihm nicht zumutbar.

In den neuesten Lageberichten des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 17. März 2008 und 3. Februar 2009 ist dargestellt, dass staatliche soziale Si-

cherungssysteme nicht bekannt sind. Renten- Arbeitslosen- und Krankenversicherung gibt es nicht. Familien und Stämme übernehmen die soziale Absicherung. Rückkehrer, die außerhalb des Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren, stoßen auf größere Schwierigkeiten, als Rückkehrer, die in größeren Familienverbänden geflüchtet sind oder in einen solchen zurückkehren, wenn ihnen das notwendige soziale oder familiäre Netzwerk sowie die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen. Die medizinische Versorgung in Afghanistan ist aufgrund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte und mangels ausgebildeten Hilfspersonals – trotz mancher Verbesserungen – völlig unzureichend. Die Lebenserwartung der afghanischen Bevölkerung lag 2006 bei etwa 43 Jahren. Auch in Kabul ist keine hinreichende medizinische Versorgung gegeben. Die Wohnraumversorgung ist völlig unzureichend. In seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 31. Januar 2008 berichtet der Sachverständige Dr. Bernd Glatzer ebenso wie der Sachverständige in seinem Gutachten vom 15. Januar 2008 Peter Rieck an das OVG Rheinland-Pfalz übereinstimmend, dass angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Afghanistan für ungelernete bzw. unqualifizierte Rückkehrer ohne Rückhalt in einem intakten familiären und verwandtschaftlichen Unterstützernetz nur geringe Chancen bestehen, in Kabul eine die Existenz sichernde Arbeit zu finden. Auch UNHCR berichtet in seinen UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom Januar 2008, dass zur Frage des Schutzbedarfs das persönliche Profil, Erfahrungen und Aktivitäten des Klägers, ggf. von anderen Personen mit einbezogen werden müssen. Es müssten familiäre, politische und Stammesverbindungen berücksichtigt werden, da diese traditionell entscheidend dafür seien, ob Personen Schutz erhalten und das wirtschaftliche Leben sicherstellen könnten. Schutzbedürftig könnten auch ethnische Minderheiten in bestimmten Gegenden sein. Das OVG Rheinland-Pfalz hat seinem Urteil vom 6. Mai 2008 (Az: 6 A 10749/07.OVG – juris) eine Beweiserhebung zur Frage einer hauptsächlich aus Brot und Tee bestehenden Ernährung zugrunde gelegt, die bei Alleinstehenden ohne besondere Qualifikation angesichts der hohen Arbeitslosigkeit zu erwarten ist. Die befragte medizinische Sachverständige hat festgestellt, dass in diesem Fall unter Berücksichtigung sonstiger unzureichender Verhältnisse (notdürfti-

ge oder bzw. nicht winterfeste Unterkunft, fehlende medizinische Versorgung, hygienisch unzureichende Verhältnisse) ein Betroffener bald in einem fortschreitenden Prozess körperlichen Verfalls mit lebensbedrohlichen Folgen infolge der Mangelernährung geraten würde. Weiterhin wird berichtet, dass auch der Weizenpreis im Laufe des Jahres 2007 um durchschnittlich 60 % angestiegen ist und damit die Versorgungslage sich weiter verschlechtert hat (Relief Web/ASP, Bericht v. 10.05.2008 in Asylmagazin 6/2008, S. 14). Im neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. Februar 2009 wird berichtet, dass Afghanistan derzeit eine Nahrungsmittelkrise durchlebt. Es gilt als das ärmste Land Asiens. Seit dem Winter 2007/2008 hat sich die Lage mit den weltweit steigenden Nahrungsmittelpreisen, verbunden mit Exportbeschränkungen der Nachbarländer für Weizen und einer Dürre in einigen Landesteilen, noch einmal erheblich verschärft. Eine weitere Verschlechterung der Lage im Winter 2008/2009 und in der folgenden „mageren Jahreszeit“ im Frühjahr 2009 wird trotz international angeforderter Nahrungsmittelhilfe als wahrscheinlich bezeichnet. Die Versorgungslage in Kabul hat sich zwar seit 2001 grundsätzlich gebessert, aber wegen teils sinkender oder ganz fehlender Kaufkraft profitiert derzeit nur eine kleine Bevölkerungsschicht davon. Die Inflation beträgt derzeit rund 40%; die Preise vieler Lebensmittel haben sich im Jahresvergleich verdoppelt, teilweise verdreifacht. In den Städten ist angemessener Wohnraum knapp und nur zu hohen Preisen erhältlich. Vormalig von der afghanischen Regierung den Flüchtlingen zur Verfügung gestellte öffentliche Gebäude wurden geräumt. Das Afghanische Ministerium für Flüchtlinge und Rückkehrer (MuRR) beabsichtigt eine Ansiedlung dieser Flüchtlinge in Neubausiedlungen für Rückkehrer (sog. „Town-Ships“). Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes wird ein Großteil der vorgesehenen „Town-Ships“ als nicht für eine permanente Ansiedlung geeignet angesehen. Es fehlt oft an der Wasserversorgung und häufig befinden sich die vorgesehenen Ansiedlungsorte in abgelegenen Gegenden. Die Ansiedlung der Rückkehrer gleiche daher teilweise einem „Aussetzen in der Wüste“. Die Schweizer Flüchtlingshilfe berichtet in ihre Auskunfft „Behandlung von Trauma in Kabul“ vom 11. März 2009, dass der Zugang zur psychosozialer Traumabehandlung in Afghanistan limitiert bis nicht vorhanden sei, und selbst in Kabul keine Gewähr bestehe, dass die jeweiligen Patienten Zugang

zur Behandlung fänden. Ohne Unterstützung der Familie sei die Behandlung nicht möglich.

Der Kläger hat glaubhaft dargelegt, dass er in Afghanistan nicht mehr auf verwandtschaftliche Beziehungen zugreifen kann, seine Brüder befinden sich zwischenzeitlich im Iran, den Aufenthaltsort einer Schwester in Massar-e-Sharif kennt er nicht. Eine Rückkehr in sein Herkunftsgebiet, Provinz Daikundi, in der noch ein Onkel mütterlicherseits und einige Cousins mit ihren Familien leben, ist ihm aus oben dargestellten Gründen nicht möglich. Der Kläger hat in der Hauptstadt Kabul keine verwandtschaftlichen Beziehungen und kann auch nicht durch die im Ausland ansässige Verwandtschaft finanziell unterstützt werden. Auch eigene Ersparnisse aus seiner Tätigkeit in einer Reinigungsfirma in Deutschland hat der Kläger nicht, da er diese für den Eigenverbrauch und zur Unterstützung seiner Familie (Brüder im Iran) verbraucht hat. Er wäre somit mittellos und völlig allein auf sich gestellt. Dass der Kläger durch Arbeit seinen Lebensunterhalt verdienen könnte, erscheint dem Gericht wenig wahrscheinlich. Zwar hat der Kläger nach eigenen Angaben 11 Jahre die Schule besucht und hat während seines Aufenthaltes im Iran gelernt Fahrzeuge zu reparieren, was ihm möglicherweise ein Auskommen in der Hauptstadt Kabul sichern könnte. Hierbei kann dahingestellt bleiben, inwieweit diese Ausbildung westlichem Standard entspräche. Der Kläger hat ausgeführt, die Ausbildung sei eine Art Privatkurs gewesen, wie eine Fahrschule. Er habe theoretischen und praktischen Unterricht gegeben. Des Weiteren hat der Kläger ausgeführt, dass er keine praktische Übung habe, wenn er sich auch nach einer gewissen Einarbeitungszeit in einer Werkstatt zutrauen würde Fahrzeuge zu reparieren. Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Afghanistan, der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara, insbesondere im Hinblick auf die geringe Belastbarkeit des Klägers infolge seiner psychischen Erkrankung – wie noch darzustellen sein wird – und dem fehlenden familiären Rückhalt, ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Kläger durch Arbeit sein Überleben sichern könnte.

Der Kläger ist durch seine psychische Erkrankung nicht hinreichend belastbar. Bei Rückkehr in seine Heimat droht insbesondere die Gefahr der Re-

traumatisierung. Laut ärztlichem Gutachten des Facharztes für Allgemeinmedizin und Psychotherapie Dr. med. , Offenbach, vom 7. Mai 2008 resultiert aus früheren Erlebnissen des Klägers in seiner Heimat eine „sequenzielle Traumatisierung“. In diesem ärztlichen Gutachten hat der Facharzt die Diagnosen „wiederholte Traumatisierung mit Persönlichkeitsstörung und depressiver Symptomatik, rezidivierende Migräneanfälle und psychogener Tremor“ gestellt. Er hat dort ausgeführt, dass diese sequenzielle Traumatisierung auf diverse belastende Ereignisse im Leben des Klägers zurückzuführen sei. Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichtes durch die Vorlage von ärztlichen Attesten glaubhaft gemacht, dass er an einer psychischen Erkrankung leidet. Bereits im Erstverfahren hat er in der mündlichen Verhandlung im Verfahren W 7 K 03.31424 einen ärztlichen Bericht des Facharztes für Neurologie Dr. med. , vom 7. Dezember 2002 vorgelegt, in dem bereits eine „somatoforme Störung (F 45.9)“ unter Hinweise auf eine erforderliche psychotherapeutische Behandlung diagnostiziert wurde. Auch die beigezogene Ausländerakte gibt Hinweise auf die innere Anspannung und Stressbelastung des Klägers, (z.B. Bericht der PI I vom 29. August 2003 über eine Auseinandersetzung des Klägers im Asylbewerberheim in im Zusammenhang mit einer Strafanzeige wegen Körperverletzung). Auch über Kopfschmerzen/Migräne berichtete der Kläger bereits im Erstverfahren und in der beigezogenen Ausländerakte finden sich Hinweise im Schreiben des Klägers vom 26.07.2007 sowie vom 01.02.2006 im Zusammenhang mit der Zustimmung der Ausländerbehörde zu einem Umzug in die Stadt Frankfurt. Der Facharzt Dr. sieht traumatisierende Ereignisse in wiederkehrenden Erlebnissen von massiver Abwertung und Gewalt gegenüber dem Kläger (Schläge des Vaters, Gewalterlebnisse hinsichtlich der Familie, die der Kläger aus nächster Nähe miterlebt hat, sowie Demütigungen, die der Kläger während eines Gefängnisaufenthaltes in Kandahar erlebt hat). Bei Kontakt des Klägers mit Geschehnissen, die Erinnerung an solche Vorgänge auslösen, kommt es zu den attestierten somatoformen Störungen (Migräne und Zittern, Rückenschmerzen und -starre). Überzeugend hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung dargestellt, dass Anlass für seine notfallmäßige Einlieferung in das Klinikum Aschaffenburg am 18. November 2008 ein Gespräch mit einer Mit-

arbeiterin im Wohnheim gewesen sei, mit der er sich über Frauenrechte bzw. Menschenrechte in Afghanistan unterhalten habe. Als die Frau weggegangen sei, in dem Moment habe er sich „in Afghanistan befunden“. Er habe gespürt, wie Schmerzen vom Nacken aus in den Kopf hineingegangen seien. Er habe so starke Schmerzen gehabt, dass er habe weinen müssen. Auch habe er ein Zittern gespürt, bevor er die Schmerzen vom Nacken aus habe kommen spüren. Seine Hand habe gezittert und auch im Körper habe er ein Zittern verspürt. Er meide es jetzt, solche Gespräche zu führen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung auch überzeugend Vorfälle während der Haft in Kandahar geschildert, in der er beleidigt und herabgewürdigt wurde.

Auch aufgrund seiner psychischen Erkrankung erscheint der Kläger dem Gericht für den Überlebenskampf in Afghanistan nicht gerüstet. Aufgrund der allgemeinen Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan und des Umstandes, dass der gesundheitlich belastete Kläger bei Rückkehr nicht auf einen intakten Familienverband zurückgreifen kann, ist zur Überzeugung des Gerichts für ihn ein Überleben in Afghanistan, auch in der Hauptstadt Kabul derzeit nicht möglich, wobei dahinstehen kann, inwieweit Art. 8 QRL ein Auskommen oberhalb des Existenzminimums erfordert.

Die Klage hatte daher bezüglich der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG Erfolg. Auf den Hilfsantrag war nicht mehr einzugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**